

**Satzung über die Aufhebung der Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Dortmund zu wählenden Vertreter vom 07.04.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454, ber. S 509 / SGV NRW 1112) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 31.03.2022 die folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Dortmund zu wählenden Vertreter beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung vom 18.02.2013**

Die Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Dortmund zu wählenden Vertreter vom 18.02.2013 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 01.03.2021, S. 124), in Kraft getreten am 02.03.2013, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Dortmund zu wählenden Vertreter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 07.04.2022

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister